

**Version für die**

Berufsschule für Informationstechnik

Berufsschule für Fachinformatiker Systemintegration



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für  
Bildung und Sport**

## **Hygienekonzept - Sonderkonzept Covid-19**

der Städtischen Berufsschulen

für Informationstechnik /

für Fachinformatiker Systemintegration

an der Riesstraße





# Inhaltsverzeichnis

Hygieneplan <b>Schüler*innen</b> .....	Seite	5
Hygieneplan <b>Lehrkräfte</b> .....	Seite	8
Hygieneplan <b>Gebäude</b> .....	Seite	10
Vorgehen <b>Symptome und Erkrankungen</b> .....	Seite	11
Vorgehen <b>Selbsttestung an Schulen</b> .....	Seite	13
Anhang .....	ab Seite	15
Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 11.11.2021; Änderungen zur Version vom 05.07.2021 sind gelb markiert)	ab Seite	15
Merkblatt „Umgang mit Krankheits– und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“ - Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte (Stand 24.11.2021)	ab Seite	37
Datenschutzbestimmungen für Selbsttestungen	ab Seite	38
Formular zu den Informationen bei einem positiven Selbsttest	ab Seite	40
Anleitung Selbsttest Siemens Schülerfassung	ab Seite	41

Anleitung Selbsttest Siemens Lehrerfassung zur Vorbereitung der Schülertests	ab Seite	43
Anleitung Selbsttest Siemens Schülerfassung	ab Seite	46
Anleitung Selbsttest Siemens Lehrerfassung zur Vorbereitung der Schülertests	ab Seite	48
Notizen	ab Seite	51

# Hygieneplan **Schüler\*innen**

## Allgemeines zum Schulbesuch

Aufgrund der Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 23.03.2021, 07.04.2021 und 04.06.2021 und der entsprechenden Anpassungen in der 12. BayLfSMV ist die Teilnahme am **Präsenzunterricht** und an den **Präsenzphasen des Wechselunterrichts** an die 3G-Regel geknüpft. Hierzu ist jeweils ein - **schriftlicher oder elektronischer - Nachweis über die Impfung, Genesung oder ein negative Testung** in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion Pflicht. Dies gilt auch für die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen.

### Dies bedeutet konkret:

- Zum Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
  - ◇ Schüler\*innen können das Testergebnis eines auf eigene Veranlassung bei einem von medizinisch geschultem Personal außerhalb der Schule durchgeführten PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests in der Schule vorlegen.
  - ◇ Schüler\*innen können an der Schule unter Aufsicht Selbsttests durchführen.
  - ◇ Zu beachten ist, dass ein zuhause durchgeführter Selbsttest als Nachweis eines negativen Testergebnisses **nicht** ausreicht.
- Die dem negativen Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Schüler\*innen, die kein negatives Testergebnis vorweisen können und nicht zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule bereit sind, bzw. Schüler\*innen, welche aufgrund einer individuell beurteilten Gefährdung von der Teilnahme am Präsenzunterricht beurlaubt sind, erfüllen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung von Angeboten im Distanzunterricht bzw. im Distanzlernen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht!

# Allgemeine Verhaltensregeln

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten wo möglich (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Toilettengang unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (BYOD)

## **Vorgehen bei Krankheitssymptomen:**

- Siehe S. 11

Zusätzlich zu diesen grundsätzlichen Verhaltensregeln wurden für die für den Schulbesuch weiterführende Regeln beschlossen.

## **Hygiene-Hinweise:**

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind

- eine gute Händehygiene (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
- das Einhalten von Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
- das Abstandhalten (mindestens 1,5 m).

# Weitere Verhaltensregeln

Zusätzlich zu den **bekanntem Hygienehinweisen** bitten wir Sie, die folgenden **Empfehlungen** zum Schutz Ihrer Mitschüler\*innen sowie der Lehrkräfte auch zu berücksichtigen:

## Infektionsschutz:

- Die Schüler\*innen sind **verpflichtet** auf dem Schulgelände eine MNB zu tragen. Hierbei ist mindestens ein **medizinischer MNS (OP-Maske)** zu tragen.
- Die Maskenpflicht **besteht** auch am Sitz- / Arbeitsplatz (vorerst bis Widerruf)
- Das Mitführen von Ersatzmasken wird angeraten (Hinweise zu den Masken im Rahmenhygieneplan Abschnitt 6 auf Seite 10).
- Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/ Erholungsphasen gewährleistet sein. Schüler\*innen ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen im Außenbereich abzunehmen.
- Beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes, sowie beim Aufenthalt im Raucherbereich achten Sie bitte auf die Sicherheitsabstände.
- In allen Unterrichtsräumen sind Waschbecken und ausreichend Seife vorhanden.
- Im Eingangsbereich der Schule ist ein berührungsloser Desinfektionsspender vorhanden.

## Arbeitsmaterialien:

- Bringen Sie, wenn möglich, ihren eigenen Laptop bzw. digitales Gerät Ihrer Wahl (BYOD) mit.
- Sollten Sie Schreibunterlagen nichtdigitaler Art benötigen, bringen Sie diese bitte selbst mit.

**Die Regeln wurden von der Schulleitung in Beratung mit den Sicherheits- und Hygienebeauftragten auf Grundlage des Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des Merkblatts „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“ getroffen (siehe Anhang ab S. 15).**

# Hygieneplan **Lehrkräfte**

## Hinweise:

Für den Aufenthalt im Schulgebäude gelten die selben Bestimmungen wie zum Schulbesuch für Schüler\*innen (siehe S. 5).

Im Rahmen der Öffnung der Schule sind zusätzlich zu den bekannten Hygienehinweisen folgende Regelungen getroffen worden:

### **Lehrerzimmer:**

Reinigen Sie nach getaner Arbeit bitte die von Ihnen benutzten Arbeitsflächen mit den vorhandenen Reinigungssprays/-tüchern.

Die Arbeitsinseln in den Lehrerzimmern sind nach Benutzung entsprechend zu reinigen. Bitte bringen Sie wenn möglich Ihre eigenen mobilen Geräte mit. Sollten Sie dennoch die Ausrüstung in den Klassenzimmern benutzen, reinigen Sie vor und nach Ihren Unterrichtseinheiten die benutzten Gegenstände (Maus, Tastatur, Dokumentenkamera, etc.) und Arbeitsflächen mit den vorhandenen Reinigungssprays bzw. den Reinigungstüchern.

Zusätzlich zur Grundausstattung in den Klassenzimmern (Papierhandtücher, Seife) wurden Reinigungssprays und Reinigungstücher angeschafft, welche auf Anordnung zur hygienischen Reinigung der Arbeitsplätze von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräfte bei Bedarf genutzt werden können.

Grundsätzlich sind Maßnahmen ergriffen worden, die auch als Information an die Schülerinnen und Schüler gegangen sind und auch von den Lehrkräften eingehalten werden sollen:

### **Hygiene-Hinweise:**

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind

- eine gute Händehygiene (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
- das Einhalten von Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
- das Abstandhalten wo möglich (mindestens 1,5 m).

Zusätzlich zu den **bekanntem Hygienehinweisen** bitten wir Sie, die folgenden **Empfehlungen** zum Schutz Ihrer Kollegen und Schüler\*innen auch zu berücksichtigen:

### **Infektionsschutz:**

- Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken, FFP2-Masken sind auch erlaubt) in den öffentlichen Bereichen (Schulgelände, Gänge, Lehrerzimmer, etc.) einzuhalten. Das Mitführen von Ersatzmasken wird angeraten (Hinweise zu den Masken im Rahmenhygieneplan Punkt 6 ab Seite 11).
- Die Maskenpflicht **besteht** auch am Sitz- / Arbeitsplatz
- In allen Unterrichtsräumen sind Waschbecken und ausreichend Seife vorhanden.

### **Lüftung der Klassenzimmer:**

- Die Klassenzimmer werden mindestens alle 45 min intensiv laut Rahmenhygieneplan für 5 min stoßgelüftet.  
Zusätzlich soll alle 20 min kurz stoß- bzw. quergelüftet werden..

### **Arbeitsmaterialien:**

- Bringen Sie, wenn möglich, ihren eigenen Laptop bzw. digitales Gerät Ihrer Wahl (BYOD) mit.

### **Partner- und Gruppenarbeiten:**

- Partner- und Gruppenarbeiten sind erlaubt. Eine Einhaltung der Hygienestandards dabei wäre wünschenswert.

### **Vorgehen bei Krankheitssymptomen:**

- Siehe S. 11

Als Vorbilder für unsere Schüler\*innen sollten wir uns genauso an diese Regelungen halten und einfordern, dass diese Empfehlungen und Regelungen eingehalten werden. Es sind zudem alle Maßnahmen im Haus als Plakate verteilt worden. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Regeln.

**Die Regeln wurden von der Schulleitung in Beratung mit den Sicherheits- und Hygienebeauftragten auf Grundlage des Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des Merkblatts „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“ getroffen (siehe Anhang ab S. 15).**

# Hygieneplan **Gebäude**

Die Reinigung des Gebäudes wird von einer Fremdfirma durchgeführt.

Die Klassenzimmer werden entsprechend der Raumbelastung immer nach Unterrichtsende gereinigt.

Die öffentlichen Bereiche insbesondere die Toiletten werden täglich und bei Bedarf gereinigt.

Die Klassenzimmer werden vom Sicherheitsbeauftragten in regelmäßigen Abständen zusätzlich zu den täglichen Kurzinspektionen der unterrichtenden Lehrkräfte kontrolliert. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf die Kontrolle der Reinigungsmöglichkeiten (Funktionalität Waschbecken, Menge Papierhandtücher, Menge Seife, Menge Desinfektionsmöglichkeiten) gelegt und bei Bedarf für die Folgetage nachgebessert..

Im Eingangsbereich der Städtischen Berufsschule für Informationstechnik wurde ein berührungsloser Desinfektionsspender für alle Schüler\*innen, Lehrkräfte und Gäste installiert.

Um die Umsetzung der Maßnahmen zu kommunizieren wurden an alle betroffenen Parteien entsprechende Informationen per Mail zugestellt. Zusätzlich wurden vor Ort in den entsprechenden Bereichen ausreichend Schilder aufgehängt um an die Maßnahmen zu erinnern.

Maßnahmen Sporthalle:

Im Sportunterricht ist zwingend auf den Mindestabstand (>1,5m) zu achten. Die Maskenpflicht wird auch für die Dauer des Sportunterrichts aufgehoben!

Die weiteren Hygieneregeln sind einzuhalten!

**Die Regeln wurden von der Schulleitung in Beratung mit den Sicherheits- und Hygienebeauftragten auf Grundlage des Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des Merkblatts „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“ getroffen (siehe Anhang ab S. 15).**

# Vorgehen **Symptome und Erkrankungen**

Bei akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch **nicht** erlaubt.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) **oder**
- Die Schülerin bzw. der Schüler hat
  - ◆ Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
  - ◆ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
  - ◆ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC -Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab dem Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

**Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch in folgenden Fällen möglich.**

**Schulbesuch ohne Test:**

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigen-Schnelltests\*** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. **Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!**

Betreten Schüler\*innen in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Die Mitteilungspflicht über Erkrankungen liegt wie bisher auch bei den Schüler\*innen bzw. bei deren Erziehungsberechtigten. Hierzu wurde das Vorgehen bei Krankmeldungen entsprechend angepasst:

Schüler\*innen im Präsenzunterricht melden sich nach wie vor über das Online-Entschuldigungssystem krank.

Bei Krankmeldungen im Zusammenhang mit Covid-19 muss **zusätzlich** eine Meldung an die Organisations-Mail-Adresse (bs-informationstechnik@muenchen.de) der Schule gemacht werden.

Durch die Ergänzungsmail an die Berufsschule wird sichergestellt, dass die Schulleitung über mögliche Covid-19-Infektionen an der Schule stets informiert ist.

Die Weiterleitung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgt täglich und inkludiert neben den Krankmeldungen der Schüler\*innen auch die der Beschäftigten an der Schule.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen wurden die Lehrkräfte dazu aufgefordert die Situation in den Klassen im Auge zu behalten und bei entsprechenden Situationen mit möglichen Covid-19-Symptomen entsprechend sensibel zu reagieren und erzieherisch auf die Schüler\*innen einzuwirken.

Die Verantwortung über die Anordnung von Quarantänemaßnahmen und der Präsenz– bzw. Online-Beschulung liegt beim **Referat für Gesundheit und Umwelt** und kann nicht auf die Schulleitung oder Lehrkräfte übertragen werden.

**Die Regeln wurden von der Schulleitung in Beratung mit den Sicherheits– und Hygienebeauftragten auf Grundlage des Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des Merkblatts „Umgang mit Krankheits– und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“ getroffen (siehe Anhang ab S. 15).**

# Vorgehen **Selbsttestung an Schulen**

Zur schnellen, kurzfristigen Testung von Personal und Schüler\*innen stehen an der BSIN-FO Selbsttests CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self-Test der Firma Siemens und SARS-CoV-2 Rapid Antigen Tests der Firma Roche zur Verfügung.

Diese werden von den Klassenlehrern für die Schüler\*innen je nach Inzidenz mindestens 2 mal wöchentlich angeboten. Die Selbsttests sind verpflichtend und benötigen eine einmalige Zustimmung per Einwilligungserklärung. Bei minderjährigen Schüler\*innen ist diese von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Für Lehrkräfte gelten die Regelungen entsprechend.

Anzahl der Testungen pro Woche: **3 mal** wöchentlich (Montag, Mittwoch und Freitag)

Durch die Art der Zusammensetzung der Selbsttest-Kits sind die Tests nur in der Schule durchführbar. Hierfür müssen entsprechende Vorbereitungen von den Lehrkräften getroffen werden. Die Tests an sich werden von den Schüler\*innen selbst durchgeführt. Die technische Umsetzung der Testung wird durch (Video-) Anleitungen unterstützt und von der Lehrkraft begleitet.

Bei Bekanntwerden eines **positiven Testergebnisses** in der Klasse gilt:

- Ruhe bewahren. Ein positives Testergebnis muss nicht bedeuten, dass die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler tatsächlich mit SARS-CoV-2-Virus infiziert ist. Daher heißt ein positives Testergebnis auch nicht, dass sich andere Schüler\*innen bzw. die Lehrkraft angesteckt haben. Hierfür bleibt immer die endgültige Abklärung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt abzuwarten.
- Die Schülerin bzw. der Schüler mit positivem Testergebnis ist dennoch vom Rest der Klasse abzusondern und darf den Schulbesuch nicht weiter fortsetzen.
- Die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler oder ggf. die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, diese sollten wiederum das Gesundheitsamt informieren, welches regelmäßig eine PCR-Testung anordnen wird. Das Gesundheitsamt entscheidet auch über eine mögliche Quarantäne der übrigen Personen in der Klasse als Kontaktperson 1 oder 2.
- Daneben wird es bei Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses in der Klasse ggf. erforderlich sein, sowohl die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler als auch die von dieser bzw. diesem besuchte Klasse und ggf. weitere Kontaktpersonen psychisch zu unterstützen. Hier ist es wichtig, dass die unterrichtende Lehrkraft geeignet auf die Fragen der Schüler\*innen eingeht und auf pädagogische Weise Versicherungen entgegenwirkt. Die Lehrkräfte können sich hier bzgl. einer konkreten Unterstützung an die Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen der Schule wenden.

Dokumentation der Testergebnisse:

Grundsätzlich werden die an der Schule gewonnenen Testergebnisse weder dokumentiert noch aufbewahrt. Etwas anderes gilt nur in folgenden Fällen:

- Teilen die Schüler\*innen der Schule ein positives Testergebnis mit, ist das in der Anlage befindliche Formular „Information bei einem positiven Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2“ auszuhändigen. Das Formular wird von der Aufsichtsperson kopiert und bis zur Übernahme des Falles durch das Gesundheitsamt, längstens aber für 72 Stunden, bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen – außerhalb der Schülerakte aufbewahrt und ist im Anschluss zu vernichten.
- Wichtig: Die Lehrkraft kann dabei regelmäßig nur bestätigen, dass das Testergebnis nach Auskunft der jeweiligen Schüler bzw. des jeweiligen Schülers im Rahmen eines an der Schule durchgeführten Selbsttests erzielt wurde. Eine Gewähr für das Ergebnis bzw. die korrekte Durchführung kann die Lehrkraft nicht geben.

**Die Regeln wurden von der Schulleitung in Beratung mit den Sicherheits- und Hygienebeauftragten auf Grundlage des Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des Merkblatts „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“ getroffen (siehe Anhang ab S. 15).**

**Die Anleitungen zu den Selbsttests, die Einwilligungserklärung und das Formular zu den Informationen bei einem positiven Selbsttests sind auch dem Anhang zu entnehmen (siehe Anhang ab S. 15).**

# Anhang

## Rahmenhygieneplan Schulen

### Vollzug des Infektionsschutzrechts

Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(Rahmenhygieneplan Schulen)

vom 11. November 2021

#### Gliederung

- I. Geltungsbereich
- II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz
- III. Schulbetrieb
  1. Unterrichtsbetrieb
  2. Anordnungen nach den jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV)
  3. Zuständigkeiten
  4. Hygienemaßnahmen
  5. Mindestabstand und feste Gruppen
  6. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)
  7. Infektionsschutz im Fachunterricht
  8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb
  9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung
  10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
  11. Schülerbeförderung
  12. Personaleinsatz
  13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
  14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft
  15. Veranstaltungen, Schülerfahrten
  16. Dokumentation und Nachverfolgung
  17. Erste Hilfe
  18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

### I. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne des BayEUG inklusive der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen und der Mittagsbetreuung. <sup>2</sup>Er gilt für alle Ersatzschulen (inklusive der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen) und Ergänzungsschulen im Sinne des BayEUG hinsichtlich der Regelungen zum Infektionsschutz; in Bezug auf sonstige Hinweise, Anmerkungen und Empfehlungen zum Schulbetrieb gilt er für die o. g. staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen nur im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 93 BayEUG und für Ergänzungsschulen nur im Rahmen der Art. 102 und 103 BayEUG. <sup>3</sup>Der Rahmenhygieneplan bezieht sich auf das/die Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt, außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungs- und Betreuungsangebote (einschl. Mittagsbetreuung) durchgeführt werden. <sup>4</sup>Der schuleigene Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen, vgl. auch Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16. Juli 2002 (AllMBI. S. 535), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBI. S. 89). <sup>5</sup>Soweit Unterricht, sonstige Schulveranstaltungen oder Angebote der Notbetreuung in Gebäuden oder Anlagen außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. Schwimmhallen, Sportanlagen), gilt dieser Rahmenhygieneplan nur subsidiär gegenüber den für diese Einrichtungen geltenden allgemeinen Hygienebestimmungen; Nr. III.9 bleibt unberührt. <sup>6</sup>Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt nicht für Gebäude bzw. Gebäudeteile auf dem Schulgelände, die nicht schulisch genutzt werden (z. B. Hausmeisterwohnung, Hort). <sup>7</sup>Er gilt ebenso nicht, soweit die Schulanlage außerhalb der Unterrichtszeiten bzw. der Zeiten von Schulveranstaltungen Dritten (z. B. Erwachsenenbildung, Musikschule) zur Nutzung überlassen ist. <sup>8</sup>Er gilt entsprechend für Vorkurse Deutsch 240, die in der Schule stattfinden, und für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

### II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

<sup>1</sup>Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

<sup>2</sup>Der vorliegende Rahmenhygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. <sup>3</sup>Die zwecks Anpassung des Rahmenhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

### III. Schulbetrieb

<sup>1</sup>Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt.

<sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen. <sup>3</sup>Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. <sup>4</sup>Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten. <sup>5</sup>Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

## 1. Unterrichtsbetrieb

### 1.1 Allgemeines

<sup>1</sup>Entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand), statt.

<sup>2</sup>Hinsichtlich der Durchführung von PCR-Pool-Testungen in den Grundschulen, der Grundschulstufe der Förderzentren sowie an Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen oder von Selbsttests in den übrigen Schularten erhalten die Schulen gesondert Informationen.

<sup>3</sup>Soweit der Schulbetrieb aufgrund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde oder ihr übergeordneter Behörden vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt.

<sup>4</sup>Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

<sup>5</sup>Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.

### 1.2 Notbetreuung

<sup>1</sup>Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten eine Notbetreuung an, sofern in Abweichung des Grundsatzes des vollen Präsenzunterrichts aus Gründen des Infektionsschutzes durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder übergeordnete Behörden Wechsel- bzw. Distanzunterricht angeordnet werden sollte.

<sup>2</sup>In die Notbetreuung aufgenommen werden können grundsätzlich – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt –

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
- alle Schülerinnen und Schüler von Förderzentren sowie anderen Förderschulen mit angeschlossenen Heimen einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen,
- Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuches haben, und
- Schülerinnen und Schüler, deren Teilnahme an der Betreuung das Jugendamt angeordnet hat.

<sup>3</sup>Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.

<sup>4</sup>Zu den Einzelheiten darf auf die hierzu ergangenen Schreiben des Staatsministeriums (vgl. hierzu in Bezug auf Grundschulen auf das KMS vom 16. Februar 2021 (Az. III.1 BS7200.0/109/1) oder in Bezug auf Förderschulen das KMS vom 16. Februar 2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/484) verwiesen werden.

### 1.3 Für den Präsenzunterricht, sonstige Schulveranstaltungen sowie die Mittagsbetreuung und die Notbetreuung gilt:

<sup>1</sup>Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht). <sup>2</sup>Diese Pflicht umfasst alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen

im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztage, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung.<sup>3</sup> Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB.<sup>4</sup> Für Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen sowie Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BaylFSMV darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“).<sup>5</sup> Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 wird das Tragen einer OP-Maske empfohlen.<sup>6</sup> Es gelten nach der jeweils gültigen Fassung der BaylFSMV folgende allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. einer MNS für

- a) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik und Sport (vgl. hierzu Nrn. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken.  
<sup>2</sup> Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- b) Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z.B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
- c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. hierzu auch Nr. 6. dieses Rahmenhygieneplans).
- d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB bzw. einer MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB bzw. einer MNS aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme), insbesondere in den Pausenzeiten.
- g) Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums; auf einen den Umständen entsprechenden Abstand soll geachtet werden.
- h) Personen unter freiem Himmel (z. B. auf dem Pausenhof).

<sup>7</sup> Außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BaylFSMV angeordnet ist (z. B. bei Benutzung des ÖPNV).

## 2. Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylFSMV)

<sup>1</sup> Anordnungen für Schulen finden sich im jeweiligen die Schulen betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweils gültigen Fassung der BaylFSMV. <sup>2</sup> Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen.

<sup>3</sup> Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. <sup>4</sup> Das Staatliche

Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. <sup>5</sup>Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar – eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht (bei Anordnung des Mindestabstands) bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.

<sup>6</sup>Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

### 3. Zuständigkeiten

- 3.1 Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützter Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- 3.2 <sup>1</sup>Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u. a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen). <sup>2</sup>Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht. <sup>3</sup>Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen.
- 3.3 Sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Präsenzunterrichts bzw. Wechselunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Maßgaben gemäß Nr. 1.
- 3.4 <sup>1</sup>Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. <sup>2</sup>Sofern noch nicht geschehen, sind sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. <sup>3</sup>Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. Ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.
- 3.5 <sup>1</sup>Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger. <sup>2</sup>In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.
- 3.6 <sup>1</sup>Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind. <sup>2</sup>Diese Meldepflicht richtet sich an die Schulleitung.
- 3.7 Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.

- 3.8 Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

#### 4. Hygienemaßnahmen

- 4.1 <sup>1</sup>Als Grundsatz gilt: Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome<sup>1</sup> aufweisen oder
- b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten. <sup>2</sup>Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 14 (vgl. unten).

- 4.2 Persönliche Hygiene

<sup>1</sup>Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 5)
- c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- d) Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.).

<sup>2</sup>Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. <sup>3</sup>Die Verwendung von Desinfektionsmittel an Schulen ist grundsätzlich möglich. <sup>4</sup>Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten. <sup>5</sup>Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. <sup>6</sup>Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). <sup>7</sup>Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. <sup>8</sup>Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen. <sup>9</sup>Soweit Schülerinnen und Schüler der körperlichen Pflege bedürfen, wird für die Auswahl der Schutzausrüstung empfohlen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren.

- 4.3 Raumhygiene

- 4.3.1 <sup>1</sup>Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. <sup>2</sup>So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- 4.3.2 Lüften

<sup>1</sup>Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige

<sup>1</sup> RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23. Juni 2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)

Frischlufzufuhr zu verringern. <sup>2</sup>Als Indikator für eine gute Raumluf kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration herangezogen werden. <sup>3</sup>Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1 000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. <sup>4</sup>Mit der CO<sub>2</sub>-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO<sub>2</sub>-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen. <sup>5</sup>Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO<sub>2</sub>-Ampel beziehungsweise eines CO<sub>2</sub>-Sensors oder eine CO<sub>2</sub>-Messung hilfreich sein. <sup>6</sup>Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO<sub>2</sub>-Grenzwert nicht mit CO<sub>2</sub>-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen. <sup>7</sup>Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. <sup>8</sup>Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

<sup>9</sup>Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. <sup>10</sup>Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

<sup>11</sup>Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischlufzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). <sup>12</sup>Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. <sup>13</sup>Für die Ertüchtigung sowie den Neueinbau raumluftechnischer Anlagen und für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte, die das Lüften ergänzen, aber nicht ersetzen, bestehen Förderprogramme von Bund und Freistaat, siehe <http://www.km.bayern.de/luften-schulen>.

#### 4.3.3 Trennwände

<sup>1</sup>Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. <sup>2</sup>Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. <sup>3</sup>Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt. <sup>4</sup>Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbesondere Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehren.

#### 4.3.4 Reinigung

<sup>1</sup>Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. <sup>2</sup>Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. <sup>3</sup>Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. <sup>5</sup>Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. <sup>6</sup>Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. <sup>7</sup>Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- a) Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Handgriffe von Fahrrädern i. R. d. Verkehrserziehung etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- b) <sup>1</sup>Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. <sup>2</sup>Hier ist die angemessene

Reinigung völlig ausreichend. <sup>3</sup>Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. <sup>4</sup>Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. <sup>5</sup>Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. <sup>6</sup>Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

- c) Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- d) <sup>1</sup>Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). <sup>2</sup>Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- e) <sup>1</sup>Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. <sup>2</sup>Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

#### 4.4 Hygiene im Sanitärbereich

4.4.1 <sup>1</sup>Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. <sup>2</sup>Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

4.4.2 <sup>1</sup>Flüssigseifenspenden und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. <sup>2</sup>Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion/für ein sachgemäßes Händewaschen sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. <sup>3</sup>Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. <sup>4</sup>Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.

4.4.3 Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

### 5. Mindestabstand und feste Gruppen

5.1 <sup>1</sup>Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. <sup>2</sup>Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, die Ausnutzung der gegebenen Räumlichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch empfohlen.

5.2 <sup>1</sup>Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. <sup>2</sup>Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. <sup>3</sup>Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) <sup>1</sup>Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions-/Ethik-/Musik-/Instrumentalunterricht, klassenübergreifendes Musizieren oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), sollte von einer (jahrgangsübergreifenden) Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. <sup>2</sup>Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten, soweit dies der Lernerhalt oder die gemeinsame Tätigkeit im konkreten Fall zulässt. <sup>3</sup>Kommt eine blockweise Sitzordnung nicht in Betracht, sind die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten dergestalt zu nutzen, dass möglichst große Abstände eingehalten werden; wo dies realisierbar ist, wird ein Abstand von 1,5 m empfohlen. <sup>4</sup>Ggfs. können größere Räumlichkeiten genutzt werden (z.B. Aula, Turnhalle). <sup>5</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.
- b) <sup>1</sup>In den Klassen- und Kursräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- c) <sup>1</sup>Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. <sup>2</sup>Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- d) <sup>1</sup>Zur Durchführung von Unterricht, Ganztagsangeboten- und Mittagsbetreuung sowie Notbetreuung sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume). <sup>2</sup>Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. <sup>3</sup>Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z. B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z. B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben etc.).
- e) <sup>1</sup>Denkbar ist ferner, dass der Schulaufwandsträger zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe zur Verfügung stellen kann (Säle in kommunalen Bürgerhäusern u. ä.). <sup>2</sup>Die Schulleitungen werden dies im Einzelfall mit ihrem Schulaufwandsträger abklären.
- f) <sup>1</sup>Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. <sup>2</sup>Dies kann z. B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. <sup>3</sup>U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen die Abstände vergrößern. <sup>4</sup>Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schülerinnen und Schüler – ähnlich wie bei Prüfungen – an Einzeltischen sitzen.
- g) <sup>1</sup>Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich. <sup>2</sup>Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.
- h) <sup>1</sup>Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. <sup>3</sup>Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. <sup>4</sup>Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.

- i) <sup>1</sup>Wegeföhrung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuföhrung der Schölerinnen und Schöler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. <sup>2</sup>Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

## 6. **Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)**

- 6.1 Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, gilt:
- a) <sup>1</sup>Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). <sup>2</sup>Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient sie bzw. er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. <sup>3</sup>Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). <sup>4</sup>Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
- b) <sup>1</sup>Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. <sup>2</sup>In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- c) <sup>1</sup>Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. <sup>2</sup>Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schölerin oder dem Schöler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. <sup>3</sup>Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.
- d) Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d. h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- e) <sup>1</sup>Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. <sup>3</sup>Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. <sup>4</sup>Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.
- f) Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach drei Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- g) <sup>1</sup>Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attestes zur Überprüfung ausgehändigt wird. <sup>2</sup>Soweit die Schule einen Befreiungsgrund als glaubhaft gemacht ansieht, ist dieses Ergebnis in der Schölerakte zu vermerken; in diesem Zusammenhang ist von der Schule zu dokumentieren, dass ein Attest vorgelegt wurde, von wem dieses ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass der Schöler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist. <sup>3</sup>Die Aufbewahrung

des Ergebnisses richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. <sup>4</sup>Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.

- 6.2 <sup>1</sup>Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf die **Einhaltung eines möglichst großen Abstandes** geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt. B. ein Face-Shield o. Ä. <sup>3</sup>Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden.
- 6.3 <sup>1</sup>Basierend auf der Bewertung des LGL gilt hinsichtlich der Anforderungen an eine geeignete MNB aus infektionshygienischer Sicht Folgendes: <sup>2</sup>Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. <sup>3</sup>Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. <sup>4</sup>Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die MNB dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. <sup>5</sup>Deshalb ist eine MNB eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. <sup>6</sup>Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden MNB wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert. <sup>7</sup>Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt und stellen somit keine geeignete MNB dar.
- 6.4 <sup>1</sup>Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). <sup>2</sup>Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. <sup>3</sup>Es ist jedoch auf jeden Fall auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.
- 6.5 Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:
- <sup>1</sup>Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. <sup>2</sup>Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. <sup>3</sup>Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. <sup>4</sup>Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.
  - <sup>1</sup>Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. <sup>2</sup>Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. <sup>3</sup>Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. <sup>4</sup>Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
  - Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [Im Alltag Maske tragen - infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de) zu finden.

- d) <sup>1</sup>Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. <sup>2</sup>Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html) zur Verfügung.
- 6.6 <sup>1</sup>Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. <sup>2</sup>Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.
- 6.7 <sup>1</sup>Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. <sup>2</sup>Aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB im Freien bzw. kurzfristig auf den Pausenflächen in Innenräumen abzunehmen. <sup>4</sup>Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung (vgl. Nr. III. 4.3) die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz **im Klassenzimmer/der Betreuungsräumlichkeit bzw. in der festen Kleingruppe** abnehmen. <sup>5</sup>Sätze 1 bis 4 gelten für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen (einschließlich Betreuungspersonal) entsprechend.
- 6.8 <sup>1</sup>Die Vorgaben zu Nr. 6.1 bis 6.7 gelten auch für das Tragen eines MNS (sog. OP-Maske), wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige und anwesende Personen und Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 eine Verpflichtung zum Tragen eines MNS **nach den Vorgaben der Ziff. 1.3** besteht. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schülern wird bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 das Tragen eines MNS empfohlen. <sup>3</sup>Es ist auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.
- 7. Infektionsschutz im Fachunterricht**
- 7.1 <sup>1</sup>Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. <sup>2</sup>Die für Musik getroffenen Regelungen im Singen und im Einsatz von Blasinstrumenten gelten entsprechend für alle Fächer (inkl. Wahlfächer).
- 7.2 Sportunterricht
- 7.2.1 <sup>1</sup>Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden – auch im sportlichen Handlungsfeld Schwimmen. <sup>2</sup>Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:
- a) <sup>1</sup>Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, während des Sports ist keine MNB/MNS erforderlich. <sup>2</sup>Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. <sup>4</sup>Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. <sup>5</sup>Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.
- <sup>6</sup>Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der

Mittagsbetreuung anordnet, ist nachdrücklich auf einen möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung zu achten.

<sup>7</sup>Schwimmunterricht kann in jedem Fall stattfinden.

- b) Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- c) <sup>1</sup>In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden; bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. <sup>2</sup>Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
- d) Gemäß der jeweils gültigen Fassung der BayLfSMV ist der schulische Bereich nicht von den Auflagen zum Betrieb von Sportstätten im außerschulischen Bereich erfasst.

7.2.2 Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:

- a) Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä.
- b) Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.
- c) <sup>1</sup>Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. <sup>2</sup>Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.
- d) <sup>1</sup>Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. <sup>2</sup>Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. <sup>3</sup>Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind. <sup>4</sup>Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.

7.3 Musikunterricht

7.3.1 Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- a) <sup>1</sup>Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). <sup>2</sup>Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. <sup>3</sup>Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. <sup>4</sup>Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- b) Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- c) <sup>1</sup>Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, wobei die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet auszuschöpfen sind. <sup>2</sup>Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen, soweit es die Witterung zulässt. <sup>3</sup>Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich, ein besonderer erweiterter Mindestabstand nicht mehr einzuhalten, die gegebenen Räumlichkeiten sollen jedoch genutzt werden.

- c) <sup>1</sup>Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. <sup>2</sup>Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.
- d) <sup>1</sup>Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. <sup>2</sup>Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. <sup>3</sup>Jetstream-Geräte sollten nicht verwendet werden. <sup>4</sup>Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.

### 7.3 Musikunterricht

#### 7.3.1 Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- a) <sup>1</sup>Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). <sup>2</sup>Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. <sup>3</sup>Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. <sup>4</sup>Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- b) Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- c) <sup>1</sup>Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. <sup>2</sup>Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich (bzgl. Ausnahmen vgl. **Buchst. d) bis f)**). <sup>3</sup>Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.
- d) <sup>1</sup>Soweit im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums oder an Berufsfachschulen für Musik), ist zur Vorbereitung und Durchführung im Gesang und in Blasinstrumenten Gruppenunterricht möglich, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden kann. <sup>2</sup>Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden).
- e) Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand **von 2,5 m in Singrichtung, sowie seitlich von 2 m eingehalten** werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
- f) Soweit es die Witterung zulässt, **kann im Freien mit einem erhöhten Mindestabstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen**; bei Einhaltung dieses Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

#### 7.3.2 Zusätzlich gilt:

- a) <sup>1</sup>Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. <sup>2</sup>Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. <sup>3</sup>Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. <sup>4</sup>Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. <sup>5</sup>Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben

werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.<sup>3</sup>Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden.<sup>4</sup>Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.<sup>5</sup>Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein.<sup>6</sup>Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.<sup>7</sup>Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.<sup>8</sup>Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht).<sup>9</sup>Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

- b) <sup>1</sup>Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.<sup>2</sup>Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.<sup>3</sup>Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.<sup>4</sup>Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht).<sup>5</sup>Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

#### 7.4 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbaren Fächern

<sup>1</sup>Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.<sup>2</sup>Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden.<sup>3</sup>Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.<sup>4</sup>Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden.<sup>5</sup>Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.<sup>6</sup>Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.<sup>7</sup>Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.<sup>8</sup>An Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und an sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Schulen sind ggf. besondere Maßnahmen zu berücksichtigen, die vom StMGP in Abstimmung mit dem StMUK in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben werden.

#### 8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

<sup>1</sup>Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.<sup>2</sup>Sollte der Mindestabstand von 1,5 m auch unter Berücksichtigung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen (z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen) nicht eingehalten werden können, sind bei Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb feste Gruppen zu bilden.<sup>3</sup>Bei der Essenseinnahme sollte auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen, möglichst in Kombination mit einer versetzten Sitzordnung geachtet werden.<sup>4</sup>Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen ist jederzeit zu gewährleisten.<sup>5</sup>Es ist sicherzustellen, dass eine Durchmischung von Gruppen verhindert wird und die Beibehaltung fester Gruppen sichergestellt ist.<sup>6</sup>Die Verantwortlichen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.<sup>7</sup>Auf die sonstigen Ausführungen dieses Rahmenhygieneplans, insbesondere zum Tragen

und Hygieneregeln stattfinden. <sup>2</sup>Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, kann nach Einnahme eines festen Sitz- bzw. Arbeitsplatzes die Maske abgenommen werden. <sup>3</sup>Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbesondere Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO), wird hingewiesen.

#### 11. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

#### 12. Personaleinsatz

12.1 <sup>1</sup>Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. <sup>2</sup>Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. <sup>3</sup>Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, sind gesonderte Hinweise an die Schulen ergangen.

12.2 <sup>1</sup>Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote, vgl. dazu die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de) zum Mutterschutz in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern und Schülerinnen gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule; die Träger nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. <sup>3</sup>Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. <sup>4</sup>Hauptanwendungsfälle dürfte die Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen in den Räumlichkeiten der Schule sein, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

#### 13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

13.1 <sup>1</sup>Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. <sup>2</sup>Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. <sup>3</sup>Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen. <sup>4</sup>Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.

13.2 <sup>1</sup>Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. <sup>3</sup>Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich. <sup>4</sup>Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

13.3 <sup>1</sup>Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der

Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schulhalbjahres zu erteilen. <sup>2</sup>Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. <sup>3</sup>Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

- 13.4 <sup>1</sup>Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. <sup>3</sup>Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes können diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht (§ 19 Abs. 4 BaySchO) erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht. <sup>4</sup>Die Regelungen zum Hausunterricht nach Art. 23 BayEUG bleiben hiervon unberührt.

#### 14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft oder einer sonstigen an Schulen tätigen Person

- 14.1 Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) <sup>1</sup>Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn sie unter Aufsicht in der Schule einen von der Schule bereitgestellten Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (u.U. selbst zu bezahlender PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

<sup>3</sup>Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen) und verweigern sie die Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Selbsttests, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- b) <sup>1</sup>Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. <sup>2</sup>Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2 und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (u. U. selbst zu bezahlender PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. <sup>3</sup>Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. <sup>4</sup>Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.
- c) Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen genügt bei Symptomen gemäß Buchst. a) oder bei Rückkehr nach Krankheit gemäß Buchst. b) eine

Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war; die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.

- d) Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testen.

14.2 Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

14.2.1 Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulumfeld gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, die u.a. den Schulen übermittelt werden.

14.2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

<sup>1</sup>Wie mit KMS vom 6. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMG vom 6. Mai 2021, Az. G54s-G8390-2021/2519-1) dargestellt, gilt:

<sup>2</sup>Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.

<sup>3</sup>Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inklusive An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

<sup>4</sup>Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).

<sup>5</sup>Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.

<sup>6</sup>Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.

<sup>7</sup>Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

14.2.3 Vorgehen bei Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen

<sup>1</sup>Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen getestet werden und ob und gegebenenfalls für wen aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt.

<sup>2</sup>Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. <sup>3</sup>Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

14.2.4 Vorgehen bei positivem Selbsttest

<sup>1</sup>Erhält eine Lehrkraft oder eine sonstige an der Schule tätige Person ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. <sup>2</sup>Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

<sup>3</sup>Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. <sup>4</sup>Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. <sup>5</sup>Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. <sup>6</sup>Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

<sup>7</sup>Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der aktuellen Fassung der Änderungsbekanntmachung derzeit vom 15. September 2021 (BayMBl. Nr. 660). <sup>8</sup>Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. <sup>9</sup>Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

<sup>10</sup>Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse für eine gewisse Zeit gemäß der jeweils gültigen BayIfSMV und/oder der Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde einem intensivierten Testregime.

#### 14.2.5 Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest in Grund- und Förderschulen

<sup>1</sup>Ergibt eine PCR-Pooltestung in Grund- und Förderschulen ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages über eine landesweit einheitliche digitale Schnittstelle informiert. <sup>2</sup>Alle Schülerinnen und Schüler des Pools gelten als Verdachtspersonen gemäß Nr. 1.2 b AV Isolation und unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind. <sup>3</sup>Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen. <sup>4</sup>Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet; das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt zudem mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.

<sup>5</sup>Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse für eine gewisse Zeit gemäß der jeweils gültigen BayIfSMV und/oder der Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde einem intensivierten Testregime.

### 15. Veranstaltungen, Schülerfahrten

15.1 <sup>1</sup>Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 16).

<sup>2</sup>Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen. <sup>3</sup>Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

- 15.2 <sup>1</sup>Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insbesondere auch Schüleraustausche) sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 9. September 2021 (Az. ZS4-BS4363.0/939) möglich. <sup>2</sup>Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung. <sup>3</sup>Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich nicht ausgesetzt, Hinweise zur Möglichkeit der Durchführung werden den Schulen separat mitgeteilt.
- 15.3 <sup>1</sup>Sonstige Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. <sup>2</sup>Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:
- <sup>1</sup>Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. <sup>2</sup>Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
  - Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.
- 15.4 <sup>1</sup>Über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden. <sup>2</sup>Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.
- 15.5 <sup>1</sup>Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. <sup>2</sup>Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.
- 15.6 Hinsichtlich des Umgangs mit Erziehungsberechtigten oder sonstiger schulfremder Personen auf dem Schulgelände gelten die Vorgaben des KMS vom 1.10.2021 (Az. ZS4-BS4363.0/972).
- 16. Dokumentation und Nachverfolgung**
- 16.1 <sup>1</sup>Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. <sup>2</sup>Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist im Rahmen von Veranstaltungen im Schulgebäude, die eher einen Kultur- oder Freizeitcharakter haben (z.B. Schulkonzerte) und welche von voraussichtlich mehr als 1.000 Personen besucht werden, auf eine hinreichende Dokumentation der jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Anforderungen an die Kontaktdatenerfassung gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV Folgendes:
- <sup>1</sup>Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. <sup>3</sup>Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. <sup>4</sup>Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

- b) Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.
- c) <sup>1</sup>Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. <sup>2</sup>Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

16.2 <sup>1</sup>Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. <sup>2</sup>Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. <sup>3</sup>Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392) verwiesen werden. Damit Schülerinnen und Schüler Warmmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. <sup>4</sup>Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. <sup>5</sup>Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. <sup>7</sup>Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

## 17. Erste Hilfe

<sup>1</sup>Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. <sup>2</sup>Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. <sup>3</sup>Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. <sup>4</sup>Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. <sup>5</sup>Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete MNS tragen. <sup>6</sup>Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. <sup>7</sup>Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. <sup>8</sup>Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer. <sup>9</sup>Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

## 18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

<sup>1</sup>Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). <sup>2</sup>Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden

kann. <sup>3</sup>Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

München, den 11. November 2021

Bayer. Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus

gez.  
Stefan Graf  
Ministerialdirektor

Bayer. Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege

gez.  
Dr. Winfried Brechmann  
Ministerialdirektor



## Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen – Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte – Stand: 24.11.2021

### 1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In jedem Fall muss von den Schülerinnen und Schülern vor dem Schulbesuch ein externes negatives Testergebnis vorgelegt werden. Hierzu kann auf folgende kostenfreie Testmöglichkeiten zurückgegriffen werden:

- PCR-Test beim (Haus-)Arzt (im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos),
- bei nur noch leichten (Erkältungs-)Symptomen: POC-Antigen-Schnelltest kostenfrei im lokalen Testzentrum,
- wenn die Symptome bereits abgeklungen sind (asymptomatischer Zustand): POC-Antigen-Schnelltest kostenfrei bei Leistungserbringern der Coronavirus-Testverordnung (lokale Testzentren, teilnehmende Ärzte, Apotheken und sonstige Teststellen)

Ein Antigen-Selbsttest reicht nicht aus. Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schule ab dem erstmaligen Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat und am achten Tag nach erstmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen keine Krankheitssymptome mehr aufweist.

### 2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) zur Schule?

Bei Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist ein Schulbesuch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich.

Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist der Schulbesuch nur mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich. Liegt kein negatives externes Testergebnis aus dem Testzentrum vor, führen die Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsbeginn einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durch. Bitte beachten Sie, dass ein ggf. zuhause durchgeführter Selbsttest nicht ausreicht, um zum Schulbesuch zugelassen zu werden.

Um das Risiko zu reduzieren, dass eine Infektion erst in der Schule entdeckt wird, wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall bereits vor dem Schulbesuch entweder

- zuhause einen Antigen-Selbsttest durchführen oder
- alternativ das kostenfreie Angebot eines POC-Antigen-Schnelltests im lokalen Testzentrum wahrnehmen.

Wird zuhause ein Antigen-Selbsttest durchgeführt, muss auch bei negativem Ergebnis zwingend in der Schule ein weiterer Antigen-Selbsttest durchgeführt werden.

# Anhang

## Datenschutzhinweise für Selbsttestungen

*Datenschutzhinweise für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen (gültig für den Unterrichtsbetrieb ab 12.04.2021)*

### **Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Selbsttestung bzw. der Vorlage eines negativen Testergebnisses zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts, der Notbetreuung und der Mittagsbetreuung und des Ganztags**

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer bzw. der personenbezogenen Daten Ihrer Kinder im Zusammenhang mit der Durchführung eines Selbsttests bzw. der Vorlage eines negativen Ergebnisses eines PCR- oder POC-Antigentests zur Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts, der Notbetreuung und Mittagsbetreuung, welche gemäß § 18 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) erfolgt.

**Verantwortlich** für die Datenverarbeitungen ist die Schule. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler, für die an der Schule Selbsttestungen stattfinden bzw. die ein negatives Testergebnis vorzulegen haben, als auch für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die der Schule versichern, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

**Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten:** Die Schule verarbeitet die Dokumentation des Testergebnisses (bzw. bei Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen ggf. die Versicherung des negativen Testergebnisses) für den schulischen Zweck zur Aufrechterhaltung der Veranstaltungen nach § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV (Rechtsgrundlage: Art. 85 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG i. V. m. § 18 Abs. 1 und Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

**Empfänger von personenbezogenen Daten:** Es ist aufgrund der Gegebenheiten an der Schule anzunehmen, dass anderen Schülerinnen und Schülern das Testergebnis bekannt werden kann; bei einem positiven Selbsttest spätestens dann, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler von der Klasse zum Infektionsschutz bis zu ihrer bzw. seiner Abholung durch die Erziehungsberechtigten bzw. die betroffene Lehrkraft isoliert wird. Wie auch in anderen schulischen Situationen wird jedoch auf größtmögliche Sensibilität im Umgang mit einem positiven Testergebnis geachtet.

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, so teilt die Schulleitung dieses Ergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt) zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

**Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:** Das Testergebnis wird in geeigneter Weise außerhalb der Schülerunterlagen bzw. Personalakten dokumentiert; die Dokumentation des Ergebnisses wird in der Schule bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt und im Anschluss in geeigneter Weise vernichtet. Die Dokumentation des Testergebnisses (bzw. bei Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen ggf. die Versicherung des negativen Testergebnisses) wird im Rahmen des Erforderlichen höchstens 14 Tage in der Schule aufbewahrt.

**Ihre Rechte:** Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die gegenüber der Schule ausgeübt werden können:

Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; **Widerspruchsrecht** (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, der unter folgenden Kontaktdaten erreicht werden kann: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München,

Adresse: Wagmüllerstraße 18, 80538 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, EMail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de), Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>.

Stand 06.05.2021

**Weitere Informationen:** Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Schule und nähere Informationen zu den Rechten der Betroffenen finden sich in den Datenschutzhinweisen auf unserer Schulhomepage [www.bsinfo.eu](http://www.bsinfo.eu) oder können bei der Schulleitung erfragt werden.

Stand 06.05.2021

# Anhang - Formular zu den Informationen bei einem positiven Selbsttest

Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege



## COVID-19

### Information bei einem positiven Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Der/die Schüler/in   
geb. am   
Anschrift

hat am  um  Uhr einen Selbsttest auf SARS-CoV-2 durchgeführt, der ein positives Ergebnis zeigt.

**Wie geht es nun weiter?** Bitte beachten Sie dazu die folgenden Hinweise:

- Die Schülerin bzw. der Schüler sollte sich sofort häuslich absondern und vor- sichtlichshalber alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler selbst sollten das Gesundheitsamt des Wohnorts umgehend über den positiven Selbsttest informieren.
- Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung an, die eine höhere Zuverläs- sigkeit aufweisen als Selbsttests, und unterrichtet über das weitere Vorgehen. Eine Veranlassung einer bestätigenden PCR-Testung durch die Erziehungs- berechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen oder Schüler ist ebenfalls über die Telefonnummer des ärztlichen Notdienstes (116117) oder einen Vertragsarzt möglich. In jedem Fall muss jedoch das Gesundheitsamt durch die Erzie- hungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler informiert wer- den.
- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule wieder besucht werden. Bei positivem PCR-Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

Über das Vorgehen nach positivem Selbsttest wurde informiert durch:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Aufsichtsperson

Die Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Ver- dachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen findet sich unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#Allgemeinverfuegungen>

# Anhang

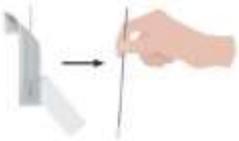
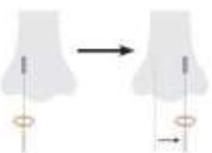
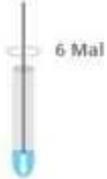
## Anleitung Selbsttest Siemens Schülerfassung

### Anleitung Selbsttest von Siemens

Durchführung des Tests:



1. Schritt: Hände waschen bzw. desinfizieren

		
<b>2. Schritt:</b> Testtupfer aus der Verpackung entnehmen. Das wattierte Ende dabei nicht berühren!!!	<b>3. Schritt:</b> Testtupfer 2-4cm vorsichtig in ein Nasenloch einführen	<b>4. Schritt:</b> Die Nasenwand 5 mal kreisförmig abstreichen. Dabei auf guten Kontakt achten!
		
<b>5. Schritt:</b> Schritt 6 auch beim zweiten Nasenloch wiederholen	<b>6. Schritt:</b> Den Testtupfer vorsichtig aus der Nase ziehen	<b>7. Schritt:</b> Den Testtupfer in die Flüssigkeit eintauchen und 6 mal umrühren

 <p>1 Minute</p>		
<p><b>8. Schritt:</b></p> <p>1 Minute warten. Den Teststuffer währenddessen in der Flüssigkeit lassen</p>	<p><b>9. Schritt:</b></p> <p>Den Teststuffer aus der Flüssigkeit heben und durch Drücken des Röhrchens den Teststuffer ausdrücken</p>	<p><b>10. Schritt:</b></p> <p>Den abgetropften Teststuffer entnehmen und entsorgen</p>
		 <p>4 Tropfen Probenlösung</p>
<p><b>11. Schritt:</b></p> <p>Die Abschlusskappe auf das Röhrchen stecken</p>	<p><b>12. Schritt:</b></p> <p>Die Teststation auspacken und auf eine ebene Fläche legen</p>	<p><b>13. Schritt:</b></p> <p>4 Tropfen aus dem Röhrchen in die runde Aussparung tropfen.</p>
 <p>15 Minuten</p>	<p>Positives Testergebnis      Negatives Testergebnis      Ungültiges Testergebnis</p> 	
<p><b>14. Schritt:</b></p> <p>15 Minuten warten!</p> <p>Das Ergebnis ist erst nach Ablauf der 15 Minuten richtig ablesbar.</p>	<p><b>15. Schritt:</b></p> <p>Testergebnis ablesen!</p>	

**Im Falle eines positiven Selbsttests der Lehrkraft sofort Bescheid geben, sich selbst isolieren und einen PCR-Test machen lassen.  
Der Selbsttest trifft noch keine gültige Aussage über eine COVID-19-Infektion!!!**

# Anhang - Anleitung Selbsttest Siemens- Lehrerfassung zur Vorbereitung der Schülertests

## Anleitung zum Schülertest (Selbsttest) Siemens (Lehrerfassung)



### 1. Vorbereitung:

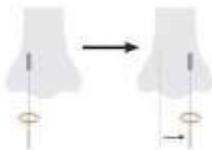
- Sicherstellen, dass für alle teilnehmenden SchülerInnen eine Einverständniserklärung (ggf. der Erziehungsberechtigten) vorliegt!!!
- Anzahl der Testtupfer, Kappen für die Röhrchen und Testkassetten abzählen und bereitlegen
- Plastiktüte für die Entsorgung bereithalten!
- Videoanleitung über Beamer darstellen.
- Anleitung für Schüler austeilen
- SchülerInnen, die am Test teilnehmen, die Hände waschen/desinfizieren lassen

<p><b>1. Schritt:</b></p> <p>Testtupfer, Kassetten und Kappen ausgeben</p>	<p><b>2. Schritt:</b></p> <p>Teströhrchen in die Arbeitsstation eingeben</p>	<p><b>3. Schritt:</b></p> <p>In jedes Teströhrchen 10 Tropfen der Pufferlösung geben</p>

Während Schritt 2 und 3 können die Schüler bereits beginnen, den Test durchzuführen

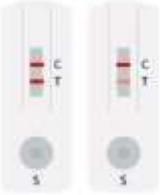
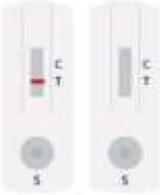
### 2. Durchführung des Tests:

<p><b>4. Schritt:</b></p> <p>Testtupfer aus der Verpackung entnehmen. Das wattierte Ende dabei nicht berühren!!!</p>	<p><b>5. Schritt:</b></p> <p>Testtupfer 2-4cm vorsichtig in ein Nasenloch einführen</p>	<p><b>6. Schritt:</b></p> <p>Die Nasenwand 5 mal kreisförmig abstreichen. Dabei auf guten Kontakt achten!</p>

		
<p><b>7. Schritt:</b></p> <p>Schritt 6 auch beim zweiten Nasenloch wiederholen</p>	<p><b>8. Schritt:</b></p> <p>Den Testtupfer vorsichtig aus der Nase ziehen</p>	<p><b>9. Schritt:</b></p> <p>Den Testtupfer in die Flüssigkeit eintauchen und 6 mal umrühren</p>

Während der Schritte 5 bis 8 die befüllten Röhrchen ausgeben!

		
<p><b>10. Schritt:</b></p> <p>1 Minute warten. Den Testtupfer währenddessen in der Flüssigkeit lassen</p>	<p><b>11. Schritt:</b></p> <p>Den Testtupfer aus der Flüssigkeit heben und durch Drücken des Röhrchens den Testtupfer ausdrücken</p>	<p><b>12. Schritt:</b></p> <p>Den abgetropften Testtupfer entnehmen und entsorgen</p>
		
<p><b>13. Schritt:</b></p> <p>Die Abschlusskappe auf das Röhrchen stecken</p>	<p><b>14. Schritt:</b></p> <p>Die Teststation auspacken und auf eine ebene Fläche legen</p>	<p><b>15. Schritt:</b></p> <p>4 Tropfen aus dem Röhrchen in die runde Aussparung tropfen.</p>

<p>15 Minuten</p> 	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p><b>Positives Testergebnis</b></p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p><b>Negatives Testergebnis</b></p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p><b>Ungültiges Testergebnis</b></p>  </div> </div>
<p><b>16. Schritt:</b></p> <p>15 Minuten warten!</p> <p>Das Ergebnis ist erst nach Ablauf der 15 Minuten richtig ablesbar.</p>	<p><b>17. Schritt:</b></p> <p>Testergebnis ablesen!</p>

**Im Falle eines positiven Selbsttests ist das folgende Formular zwingend von der Lehrkraft auszufüllen:**

<https://moodle.bsinfo.eu/mod/resource/view.php?id=7256>

# Anhang

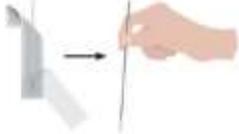
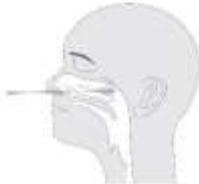
## Anleitung Selbsttest Roche Schülerfassung

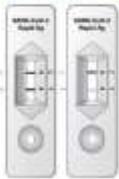
### Anleitung Selbsttest von Roche

Durchführung des Tests:



1. Schritt: Hände waschen bzw. desinfizieren

		
<p><b>2. Schritt:</b> Testtupfer aus der Verpackung entnehmen. Das wattierte Ende dabei nicht berühren!!!</p>	<p><b>3. Schritt:</b> Testtupfer 2-4cm vorsichtig in ein Nasenloch einführen</p>	<p><b>4. Schritt:</b> Die Nasenwand 3-4 mal kreisförmig abstreichen. Dabei auf guten Kontakt achten!</p>
		
<p><b>5. Schritt:</b> Den Testtupfer vorsichtig aus der Nase ziehen</p>	<p><b>6. Schritt:</b> Den Testtupfer in die Flüssigkeit eintauchen und 5 mal umrühren</p>	<p><b>7. Schritt:</b> Den Testtupfer aus der Flüssigkeit heben und durch Drücken des Röhrchens den Testtupfer ausdrücken</p>

		
<p><b>8. Schritt:</b> Den abgetropften Teststüpfen entnehmen und entsorgen</p>	<p><b>9. Schritt:</b> Die Abschlusskappe auf das Röhrrchen stecken</p>	<p><b>10. Schritt:</b> 3 Tropfen aus dem Röhrrchen in die runde Aussparung tropfen.</p>
<div style="text-align: center;">  <p>15 - 30 min</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; text-align: center;"> <div data-bbox="513 1084 632 1294"> <p><b>Positive</b></p>  </div> <div data-bbox="692 1084 788 1294"> <p><b>Negative</b></p>  </div> <div data-bbox="865 1084 983 1294"> <p><b>Invalid</b></p>  </div> </div>		
<p><b>11. Schritt:</b> Testergebnis im Zeitraum zwischen 15 und 30 mn ablesen!</p> <p><b>Achtung:</b> Nach 30 min können falsche Ergebnisse entstehen!!!</p>		

**Im Falle eines positiven Selbsttests der Lehrkraft sofort Bescheid geben, sich selbst isolieren und einen PCR-Test machen lassen.  
Der Selbsttest trifft noch keine gültige Aussage über eine COVID-19-Infektion!!!**

# Anhang - Anleitung Selbsttest Roche

## Lehrerfassung zur Vorbereitung der Schülertests

### Anleitung zum Schülertest (Selbsttest) von Roche (Lehrerfassung)



#### 1. Vorbereitung:

- Sicherstellen, dass für alle teilnehmenden SchülerInnen eine Einverständniserklärung (ggf. der Erziehungsberechtigten) vorliegt!!!
- Anzahl der Testtupfer, Kappen für die Röhrchen und Testkassetten abzählen und bereitlegen
- Plastiktüte für die Entsorgung bereithalten!
- Videoanleitung über Beamer darstellen.
- Anleitung für Schüler austeilen
- SchülerInnen, die am Test teilnehmen, die Hände waschen/desinfizieren lassen

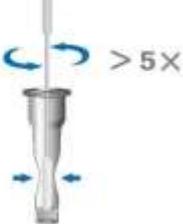
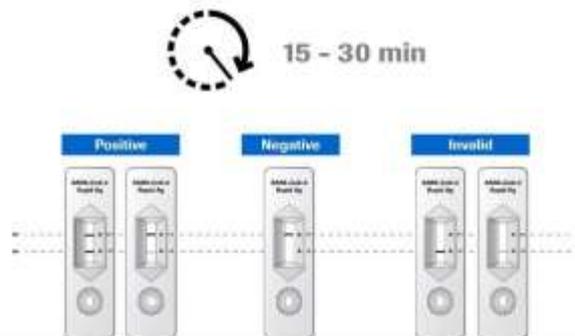
<p><b>1. Schritt:</b></p> <p>Testtupfer, Kassetten und Kappen ausgeben</p>	<p><b>2. Schritt:</b></p> <p>Teströhrchen in die Arbeitsstation eingeben</p>	<p><b>3. Schritt:</b></p> <p>Testtupfer aus der Verpackung entnehmen. Das wattierte Ende dabei nicht berühren!!!</p>

Während Schritt 2 können die Schüler bereits beginnen, den Test durchzuführen

#### 2. Durchführung des Tests:

<p><b>4. Schritt:</b></p> <p>Testtupfer 2-4cm vorsichtig in ein Nasenloch einführen</p>	<p><b>5. Schritt:</b></p> <p>Die Nasenwand 3-4 mal kreisförmig abstreichen. Dabei auf guten Kontakt achten!</p>	<p><b>6. Schritt:</b></p> <p>Den Testtupfer vorsichtig aus der Nase ziehen</p>

Während der Schritte 4 bis 6 die befüllten Röhren ausgeben!

		
<p><b>7. Schritt:</b></p> <p>Den Teststuffer in die Flüssigkeit eintauchen und 5 mal umrühren</p>	<p><b>8. Schritt:</b></p> <p>Den Teststuffer aus der Flüssigkeit heben und durch Drücken des Röhrens den Teststuffer ausdrücken</p>	<p><b>9. Schritt:</b></p> <p>Den abgetropften Teststuffer entnehmen und entsorgen</p>
		
<p><b>10. Schritt:</b></p> <p>Die Abschlusskappe auf das Röhren stecken</p>	<p><b>11. Schritt:</b></p> <p>3 Tropfen aus dem Röhren in die runde Ausparung tropfen.</p>	
		
<p><b>16. Schritt:</b></p> <p>Testergebnis im Zeitraum zwischen 15 und 30 mn ablesen!</p> <p><b>Achtung:</b> Nach 30 min können falsche Ergebnisse entstehen!!!</p>		

**Im Falle eines positiven Selbsttests ist das folgende Formular zwingend von der Lehrkraft auszufüllen:**

<https://moodle.bsinfo.eu/mod/resource/view.php?id=7256>

